

6182

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung
über die Gewährleistung des abgeänderten § 43, Absatz 3,
der Staatsverfassung des Kantons Luzern**

(Vom 6. Dezember 1951)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die Stimmberechtigten des Kantons Luzern haben in der kantonalen Volksabstimmung vom 3. Dezember 1950 das vom Grossen Rat am 21. Oktober 1950 beschlossene Gesetz über die Abänderung von § 43, Absatz 3, der Staatsverfassung mit 23 217 Ja gegen 6603 Nein angenommen. Dieses Ergebnis ist vom Regierungsrat am 6. Dezember 1950 erwahrt und im Kantonsblatt vom 9. Dezember 1950 veröffentlicht worden. Mit Schreiben vom 22. November 1951 sucht er um Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung nach.

Die bisherige und die neue Bestimmung von § 43, Absatz 3, der kantonalen Staatsverfassung lauten:

Bisheriger Text

§ 43, Absatz 3

Jeder Wahlkreis wählt auf je zwölfhundert Seelen der schweizerischen Wohnbevölkerung nach Massgabe der jeweiligen neuesten Volkszählung ein Mitglied des Grossen Rates. Eine Bruchzahl von 600 Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Neuer Text

§ 43, Absatz 3

Jeder Wahlkreis wählt auf je 1300 Seelen der schweizerischen Wohnbevölkerung nach Massgabe der jeweiligen neuesten Volkszählung ein Mitglied des Grossen Rates. Eine Bruchzahl von mindestens 650 Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Die materielle Verfassungsänderung besteht demnach in der Erhöhung der Vertretungszahl für ein Grossratsmandat von 1200 auf 1300 schweizerische Einwohner. Nach der bisher geltenden Vorschrift hätte die durch die eidgenössische

Volkszählung vom 1. Dezember 1950 ermittelte Anzahl schweizerischer Einwohner, die von rund 201 000 auf rund 215 000 angestiegen ist, eine Erhöhung der Grossratsmandate zur Folge gehabt, die nach Auffassung der gesetzgebenden Instanzen die rationelle Tätigkeit des Parlamentes beeinträchtigt hätte und überdies angesichts des beschränkten Raumes im Grossratssaal unerwünscht gewesen wäre. Dies ist durch die Änderung der Verfassung vermieden worden. Gestützt auf die neue Bestimmung hat der Grosse Rat des Kantons Luzern durch Dekret vom 8. März 1951 die Zahl der Mandate jedes Wahlkreises in Übereinstimmung mit dem Resultat der Volkszählung vom 1. Dezember 1950 neu festgesetzt.

Die Organisation der gesetzgebenden Gewalt der Kantone fällt in ihre eigene Kompetenz. Es ist klar, dass die Änderung der Vertretungszahl nicht gegen das Bundesrecht verstösst. Die in Artikel 6 der Bundesverfassung umschriebenen Voraussetzungen der Gewährleistung sind erfüllt.

Wir beantragen Ihnen deshalb, der vom Regierungsrat des Kantons Luzern vorgelegten Verfassungsrevision durch Annahme des mitfolgenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 6. Dezember 1951.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Kobelt

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

(Entwurf

Bundesbeschluss
über
die Gewährleistung des abgeänderten § 43, Absatz 3,
der Staatsverfassung des Kantons Luzern

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung des Artikels 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 6. Dezember 1951,
in Erwägung, dass die vorliegende Verfassungsänderung nichts enthält,
das dem Bundesrecht widerspricht,

beschliesst:

Art. 1

Der in der Volksabstimmung vom 3. Dezember 1950 beschlossenen Änderung des § 43, Absatz 3, der Staatsverfassung des Kantons Luzern wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung des
abgeänderten § 43, Absatz 3, der Staatsverfassung des Kantons Luzern (Vom 6. Dezember
1951)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	6182
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.12.1951
Date	
Data	
Seite	1073-1075
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 688

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.